

**Satzung**  
**der Medizinischen Hochschule Hannover für die Vergabe**  
**von Deutschlandstipendien**  
vom 09.02.2022

Die vorliegende Satzung regelt auf der Grundlage des [Stipendienprogramm-Gesetzes](#) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit der [Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes](#) (Stipendienprogramm-Verordnung –StipV), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist, die Vergabe von Deutschlandstipendien an der Medizinischen Hochschule Hannover – nachfolgend MHH genannt.

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden können Studierende, die während des Bewilligungszeitraums an der Medizinischen Hochschule Hannover immatrikuliert sind. Promotionsstudierende, auch soweit sie in einem Promotionsprogramm oder Promotionsstudium eingeschrieben sind, sind von der Förderung ausgenommen.

(2) Förderungsfähig sind Studierende, die die Regelstudienzeit nicht überschritten haben. Maßgebend hierfür ist die Fachsemesterzahl.

### **§ 3 Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300€.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Die Hochschule schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Medizinischen Hochschule Hannover, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. welche Stipendien für bestimmte Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,

7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist gemäß der in der Ausschreibung bekannt gemachten Form einzureichen.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
5. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen, je nach Studienfortschritt und Studiengang:  
Medizin: aktuelle Leistungsübersicht (siehe FACT)!, ggf. Äquivalenzbescheinigung, ggf. Gesamtschein  
Zahnmedizin: sämtliche bisher erbrachten Scheine!, ggf. Nachweis über die Naturwissenschaftliche und Zahnärztliche Vorprüfung  
Bachelor-, Masterstudiengänge: aktuelle Leistungsübersicht, ggf. Bachelorabschlusszeugnis,
6. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
7. Immatrikulationsbescheinigung bzw. Zulassungsantrag (die I-Bescheinigung muss für die Beachtung der Bewerbung jedoch zeitnah vorliegen).

Die Angaben sind durch geeignete schriftliche Unterlagen zu belegen!

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

## § 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

die Studiendekanin oder der Studiendekan für Medizin und Bachelor-/Masterstudiengänge als Vorsitzende oder Vorsitzender oder die jeweils von dieser oder diesem bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und

die AStA Referentin oder der AStA Referent für Soziales und Gleichstellung.

(2) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Studienkommission durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. zwei Professorinnen oder Professoren
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
3. eine Studierende oder ein Studierender

Für jede Gruppe wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit

ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Der Stipendenauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach Absatz 2 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
  - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
  - b) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, insbesondere hochschulpolitisches Engagement,
3. ggf. Nachweise von Gründen, die sich erschwerend auf die bisherige Bildungsbiografie ausgewirkt haben: z.B. die Darlegung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände wie Krankheiten und Behinderungen; die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger; die Mitarbeit im familiären Betrieb; studienbegleitende Erwerbstätigkeiten; familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

## **§ 7 Bewilligung und Förderdauer**

(1) Die oder der Vorsitzende bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(3) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich oder elektronisch und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Medizinischen Hochschule Hannover immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin

während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Medizinischen Hochschule Hannover. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 4, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

## **§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel eine Behinderung, eine Schwangerschaft, die Pflege und Erziehung eines Kindes oder ein fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

## **§ 9 Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird. Das Stipendium endet ferner mit dem Erreichen der Förderhöchstdauer.

## **§ 10 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 11 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 2 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

## **§ 11 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die

Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12 Veranstaltungsprogramm**

Die MHH fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicherzustellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 09.02.2022 in Kraft.